

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lizenzierung von Anwendungssoftware

Softwarelizenz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Software-Lizenzverträge über die zeitlich unbegrenzte oder begrenzte Lizenzierung von Anwendungssoftware einschließlich Dokumentation (nachfolgend Software genannt) zwischen der QuinLogic GmbH, Aachen (nachfolgend QuinLogic genannt) und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen erfordern eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung, der dazu bevollmächtigten Vertreter der QuinLogic.
- 1.3. Nur schriftliche Angebote der QuinLogic sind verbindlich. Die Bindefrist beträgt 90 Tage, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist. Der Inhalt ist bis zum Vertragsschluss vertraulich.

2. Leistungen der Vertragspartner

- 2.1. Die QuinLogic liefert dem Kunden die im Software-Lizenzvertrag (Ziff. 1.1.) aufgeführten Programme im Objectcode, zusammen mit der vereinbarten Dokumentation. Soweit im Software-Lizenzvertrag geregelt, wird die QuinLogic die Software beim Kunden installieren und eine Funktionsprüfung durchführen.
- 2.2. Die QuinLogic bietet dem Kunden gesondert den Abschluss eines Wartungsvertrags für die Software an.
- 2.3. Eine etwaige Zusicherung einer Eigenschaft muss ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet werden.
- 2.4. Der Auftraggeber wird der QuinLogic alle für die Leistungserfüllung notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen über die zu erstellende Software und deren Umfeld zur Verfügung stellen und darüber hinaus der QuinLogic die notwendige, im jeweiligen Vertrag zu spezifizierende Unterstützung unentgeltlich zuteil werden zu lassen. Hierzu gehört insbesondere eine vollständige Leistungs- und Verfahrensbeschreibung, ferner Testdaten, speziell solche für den Abnahmetest. Die Beschreibungen müssen der QuinLogic in endgültiger Fassung zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegen. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung der endgültigen Fassung seiner Unterlagen, Informationen und Daten, bzw. abgenommene Einzelleistung, wird die Änderung nur verbindlich, wenn die QuinLogic zugestimmt hat.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle der QuinLogic innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich, jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze, berechnet.
- 3.2. Rechnungsstellung erfolgt 40% bei Auftragsbestätigung sowie Rest bei Lieferung, falls nicht abweichend im Angebot festgelegt.
- 3.3. Die Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Nutzungsrecht

- 4.1. Mit vollständiger vertragsgemäßer Vergütung erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die ihm gelieferte Software auf dem zwischen den Parteien vereinbarten Rechnersystem zu nutzen.
- 4.2. Falls ein Ausfall dieses Rechnersystems den Gebrauch der Software verhindert, darf sie nach Maßgabe von Ziff. 4. vorübergehend auf einem anderen Rechnersystem eingesetzt werden.
- 4.3. Die Software darf nur unter Einschluss des Urheberrechts- bzw. Schutzrechtsvermerks der QuinLogic zum Gebrauch auf dem Rechnersystem (Ziff. 4.1.) kopiert werden.
- 4.4. Der Kunde darf die Software, ihre Kopien oder Dokumentation weder als Ganzes noch in Teilen Dritten durch Verbreitung oder sonstige zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des Kunden, die sein Nutzungsrecht ausschließlich für ihn ausüben.
- 4.5. Änderungen der Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der QuinLogic. Die QuinLogic kann ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass ihr der Kunde geänderte Software zur Nutzung überlässt.
- 4.6. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei der QuinLogic bzw. deren Lizenzgeber. Die QuinLogic bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung der den Programmen zugrunde liegenden Konzeption berechtigt, wobei das Know-how des Auftraggebers geheim zu halten ist.
- 4.7. Bei Beendigung seines Nutzungsrechts wird der Kunde der QuinLogic die Software und deren Kopien unaufgefordert zurückgeben.
- 4.8. Verstöße des Kunden gegen die Bestimmungen über sein Nutzungsrecht an der

Software berechtigen die QuinLogic ungeachtet ihrer sonstigen Ansprüche zur sofortigen Kündigung des Software-Lizenzvertrages.

- 4.9. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Software urheberrechtlich geschützt ist.

5. Abnahme

Der Kunde wird die Software nach Maßgabe des Software-Lizenzvertrags abnehmen. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, obwohl der Vertragsgegenstand keinen erheblichen Mangel aufweist, gilt dieser zwei Wochen nach Erfüllungserklärung und Bereitstellung als abgenommen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die QuinLogic gewährleistet wie folgt (Ziff. 6.2. bis 6.8.), dass die Software bei sach- und vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden nicht mit Fehlern behaftet ist, die den vereinbarten Gebrauch der Software verhindern oder wesentlich mindern.
- 6.2. Die QuinLogic wird die vom Kunden reproduzierbar dokumentierten Fehler der Software nach ihrer Wahl beseitigen oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung solcher Fehler nennen (nachfolgend Fehlererhebung genannt).
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung der Software. Sofern eine Abnahme der Software vereinbart ist (Ziff.5.), beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch mit der Abnahmeerklärung des Kunden. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nicht infolge von Leistungen der QuinLogic im Rahmen der Gewährleistung.
- 6.4. Die QuinLogic erbringt die Gewährleistung werktätig montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 6.5. Voraussetzung der Gewährleistung ist, dass keine Änderungen an der Software vorgenommen wurden und der Kunde der zuständigen QuinLogic-Stelle die Fehlerauswirkung unverzüglich schriftlich mitteilt.
- 6.6. Die Fehlererhebung erfolgt von der zuständigen QuinLogic-Stelle aus, soweit gesondert vereinbart auch am Installationsort der Software. Wird die Mängelbeseitigung auf der Kundenanlage am Ausstellungsort vorgenommen, ist der Rechner des Auftraggebers der QuinLogic unentgeltlich zur üblichen Geschäftszeit zur Verfügung zu stellen. Wird die Mängelbeseitigung bei der QuinLogic vorgenommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Datenträger auf seine Kosten und Gefahr an die QuinLogic zu senden und erhält danach auf Kosten und Gefahr von der QuinLogic diesen zurückgesandt.
- 6.7. Lässt die QuinLogic eine ihr gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Software-Lizenzvertrags verlangen.
- 6.8. Schadensersatzansprüche gegen die QuinLogic sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gehaftet wird.
- 6.9. Kann die QuinLogic bei gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für Leistungen der QuinLogic nach Ziff. 6.2. zu Lasten des Kunden.

7. Urheber- und Schutzrechtsverletzungen, Geheimhaltung, Weitergabe der Aufträge, Verwahrungspflicht

- 7.1. Die QuinLogic stellt den Kunden von rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß der von der QuinLogic gelieferten Software gegen ein deutsches Urheber- oder gewerbliches Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde die QuinLogic von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen und dem nachfolgenden Verfahren schriftlich in Kenntnis setzt, der QuinLogic die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und die QuinLogic angemessen unterstützt. Die Verpflichtung der QuinLogic entfällt, wenn sie dieses Urheberoder Schutzrecht bei Vertragsschluss nicht kannte und auch nicht kennen musste.
- 7.2. Werden Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, hat die QuinLogic das Recht nach ihrer Wahl
 - dem Kunden das Recht zu verschaffen, die Software weiter zu benutzen
 - die Software auszutauschen oder so zu verändern, dass diese Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt,
 - oder
 - falls die vorstehenden Maßnahmen für die QuinLogic zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, die Software zum Rechnungspreis abzüglich eines angemessenen Betrages für eine erfolgte Nutzung zurücknehmen

- 7.3. Die QuinLogic haftet nach Ziff. 7. nicht, wenn der Kunde den Verstoß gegen das Urheber- oder Schutzrecht vertragswidrig verursacht hat.
- 7.4. Weitergehende Ansprüche gegen die QuinLogic bestehen nicht.
- 7.5. Die QuinLogic behält sich vor, gegen Verletzer von Urheber- oder Schutzrechten an der Software vorzugehen. Der Kunde informiert die QuinLogic umgehend von solchen Urheber- oder Schutzverletzungen. Er wird die QuinLogic beim Vorgehen gegen Verletzer angemessen unterstützen.
- 7.6. Die QuinLogic wird alle Unterlagen, Informationen und Daten des Auftraggebers, die von diesem als vertraulich bezeichnet wurden und die nicht allgemein bekannt geworden sind, oder von denen die QuinLogic nicht anderweitig Kenntnis erlangt hat, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und vertraulich behandeln.
- 7.7. Die QuinLogic ist berechtigt, Teile des Vertrages an Unterauftraggeber zu geben.
- 7.8. Die QuinLogic ist berechtigt, die Unterlagen und Daten, die sie bis zur Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber erhält, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu verwahren. Danach kann der Auftraggeber innerhalb von drei Monaten die Unterlagen und Daten zurückzufordern.

8. Verzug, Unmöglichkeit

- 8.1. Kommt die QuinLogic mit der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist
 - pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes derjenigen Leistungen verlangen, mit deren Erbringung sich die QuinLogic in Verzug befindet, höchstens jedoch 5% davon oder
 - bezüglich dieser Leistung vom Software-Lizenzvertrag zurücktreten. Sind die übrigen Leistungen der QuinLogic für den Kunden unter den gegebenen Umständen nicht mehr von Interesse, so kann der Kunde vom gesamten Software-Lizenzvertrag zurücktreten.
- 8.2. Wird der QuinLogic die obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der QuinLogic zurückzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10% hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 8.3. Weitere Ansprüche gegen die QuinLogic sind ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1. QuinLogic haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 9.2. Weitergehende Schadensansprüche, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung und Unterstützung bei der Einführung der Software oder wegen Softwarefehlern sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10. Zurückbehaltung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Software-Lizenzvertrag beruht.

11. Ausfuhr oder Nutzung in Drittländern

Die Software ist zum Verbleib in dem Land der jeweilig vereinbarten Lieferung und nicht für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt. Die eventuelle Ausfuhr oder die Nutzung der Lieferungen und Leistungen der QuinLogic im Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der QuinLogic.

12. Sonstiges

- 12.1. Ansprüche sind ohne vorherige schriftliche Einigung der Parteien nicht übertragbar.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen. Die QuinLogic kann Ansprüche aber auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden geltend machen.
- 12.4. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.